

Doppel

VON MEISS BLUM & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

EINSCHREIBEN

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer
Hirschengraben 15
8001 Zürich

Frist letztmals erstreckt

bis 16. Dez. 2003

Kanzlei der II. Zivilkammer
des Obergerichtes

L. von

25. November 2003 A/csu
101634/04/000448.doc

27. Nov. 2003

Prozess Nr. LB020073

Sehr geehrter Herr Präsident

In Sachen

Tarapaca Investments Ltd.,

Westwind Building, P.O. Box 1111, 7450 Grand Cayman Island, BVI,
Zustelladresse: R. Thomas Westermeier, c/o Frau R.E. Pilgram-Westermeier,
Im Acker, 3416 Affoltern i.E./BE

Klägerin, Widerbeklagte Erstappellantin und Zweitappellantin
(nachfolgend „Klägerin“ genannt)

gegen

Bank Sarasin & Cie AG,

Elisabethenstrasse 62, 4051 Basel,
Zweigniederlassung Zürich, Löwenstrasse 11, 8022 Zürich

Beklagte, Widerklägerin, Zweitappellantin und Erstappellantin
(nachfolgend „Beklagte“ genannt)

DR. FLORIAN VON MEISS LL.M., DR. CLAUDE BLUM M.C.I., DR. ALBRECHT LANGHART LL.M.,
DR. ANDRÉ WAHRENBERGER LL.M., DR. ROLF SCHMID M.C.J., WALTER H. BOSS LL.M., DR. FLORIAN S. JÖRG M.C.J.,
ADRIAN HIRZEL LL.M., OLIVER ARTER, MICHAEL NOTH, DR. STEFAN KOLLER, KATJA WILLBORN,
FRANZISKA BITZI, STEFAN WEHRENBURG, ZSOLT ZSIGRAY, CHRISTIAN SUTTER LL.M.
PROF. DR. ANDREAS R. ZIEGLER LL.M. (NICHT ALS RECHTSANWALT ZUGELASSEN)

MITGLIEDER DES SCHWEIZERISCHEN ANWALTSVERBANDES
EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

betreffend

Forderung / Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom 16. September 2002 (Prozess Nr. CG990332)

beziehe ich mich auf den Beschluss vom 15. Oktober 2003 und die Verfügung vom 6. November 2003, beide des Obergerichtes des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, sowie auf das heutige Telefonat unseres Herrn Sutter mit Herrn Oberrichter Dr. Schmid, und stelle Ihnen hiermit namens der Beklagten und gestützt auf § 195 Abs. 1 GVG ein

Gesuch um Fristerstreckung

zur Einreichung der Berufungsschrift um weitere zwanzig Tage, d.h. bis und mit 16. Dezember 2003.

Mit Fristerstreckung vom 6. November 2003 ist der Beklagten die Frist zur Einreichung der Berufungsschrift ein erstes Mal bis und mit 26. November 2003 erstreckt worden.

In der Zwischenzeit habe ich die Berufungsschrift in einem ersten Entwurf fertig stellen können. Die Beklagte hat jedoch noch keine Gelegenheit gehabt, diesen zu prüfen und mich über gegebenenfalls notwendige Änderungen oder Ergänzungen zu instruieren. Sie wird dafür noch einige Tage in Anspruch nehmen wollen.


Gegebenenfalls werde ich sodann nach Eingang der Instruktionen noch etwas Zeit zur Überarbeitung der Berufungsschrift benötigen.

Aus diesen Gründen bin ich auf eine weitere Fristerstreckung angewiesen und ersuche Sie deshalb höflich um Gutheissung meines eingangs gestellten Gesuches.

Lediglich der guten Ordnung halber erlaube ich mir den abschliessenden Hinweis, dass unserem Herrn Sutter von Herrn Oberrichter Dr. Schmid die nochmalige Gewährung einer Fristerstreckung anlässlich des heutigen Telefonats in Aussicht gestellt worden ist.

Für Ihr Verständnis bedanke ich mich im Voraus.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Dr. Albrecht Langhart

Dreifach